

Informationen zur Bundestagswahl 2025 in Herbrechtingen

Eintragung in das Wählerverzeichnis

Am **23. Februar 2025** findet die Bundestagswahl statt. Um Ihr Wahlrecht ausüben zu können, ist es erforderlich, dass Sie in das Wählerverzeichnis von Herbrechtingen eingetragen sind.

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen und Fristen:

1. Wer ist wahlberechtigt?

a. Voraussetzungen für Deutsche, die Inland leben

- **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- **volljährig**, geboren bis zum 23.02.2007
- seit **mind. 3 Monaten** wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland, also seit: 23.11.2024

b. Voraussetzungen für Deutsche im Ausland

Eintragung auf Antrag gem. § 16 Bundeswahlordnung (sog. Auslandsdeutsche)

Das Wahlrecht steht dauerhaft im Ausland lebenden volljährigen Deutschen zu, die nicht von der Wahl ausgeschlossen sind, wenn sie

- entweder nach Vollendung des 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage des 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt
- oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

2. Wählerverzeichnis und Meldepflichten bei Umzug

Stichtag: Das Wählerverzeichnis wird am **42. Tag vor der Wahl (12. Januar 2025)** auf Basis der Melderegisterdaten erstellt.

a) Rückwirkende Meldungen:

- Wenn Sie sich **bis zum 42. Tag (12. Januar 2025)** vor der Wahl mit einem zurückliegenden Einzugsdatum angemeldet haben, werden Sie in das Wählerverzeichnis von Herbrechtingen aufgenommen.
- Falls Sie sich **zwischen dem 41. Tag vor der Wahl (13. Januar 2025) und dem 21. Tag (02. Februar 2025)** in Herbrechtingen anmelden, ist ein Antrag erforderlich, um im Wählerverzeichnis berücksichtigt zu werden. Gleichzeitig werden Sie aus dem Verzeichnis der vorherigen Gemeinde gestrichen.
- Sollten Sie sich erst **nach Beginn der Einsichtsfrist (ab 03. Februar 2025)** anmelden, bleiben Sie im Wählerverzeichnis der vorherigen Gemeinde eingetragen. Eine Änderung und damit Aufnahme in das Wählerverzeichnis von Herbrechtingen ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

3. Wichtige Fristen und Prozesse

a. Wahlbenachrichtigungen

Sie erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung spätestens bis zum **24. Januar 2025**. Falls Sie keine Benachrichtigung erhalten haben, prüfen Sie bitte, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

b. Einsicht in das Wählerverzeichnis

Sie können vom **3. bis 7. Februar 2025** beim Bürgerbüro Herbrechtingen, Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und gegebenenfalls Einspruch erheben, falls Ihre Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

c. Änderungen

Ab dem 20. Tag vor der Wahl (**3. Februar 2025**) sind Änderungen nur noch aufgrund eines Einspruchs oder einer Berichtigung möglich.